Kurz und knapp erklärt:

Drittlandtransfer

[Anforderung] Was sagt das Gesetz?

Werden Daten in Länder außerhalb der EU/des EWR übermittelt, so gilt gemäß der DSGVO:

> ***Artikel 44:***
>
> *„Jedwede Übermittlung personenbezogener Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung an ein Drittland […] verarbeitet werden sollen, ist nur zulässig, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die in diesem Kapitel niedergelegten Bedingungen einhalten und auch die sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden; […] um sicherzustellen, dass das durch diese Verordnung gewährleistete Schutzniveau für natürliche Personen nicht untergraben wird.“*

[Maßnahmen] Was ist zu tun?

Im Rahmen von Drittlandübermittlungen (auch für solche von Auftragsverarbeitern) haben Verantwortliche für geeignete Datenschutz-Garantien zu sorgen.

- » Identifizierung aller Datenflüsse in Drittländer;
- » Prüfung der Datenschutz-Garantien für jede Übermittlung [Art. 44 bis 49 DSGVO];
  - › ggfs. Nachbesserung/Implementierung von geeigneten Garantien/Maßnahmen
  - › geeignete Garantien unmöglich: Aussetzung der Übermittlung / Suche nach Alternativen

Für weitere Informationen zu geeigneten Datenschutz-Garantien siehe Anlage.

Hinweis: Nähere Informationen auch unter www.uimc.de/drittlandtransfer.

[Nutzen] Was bringt mir das?

Durch die mittelbare Verpflichtung ausländischer Unternehmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus ergeben sich Vorteile für den Datenexporteur.

- » Vermeidung der Untersagung des Datentransfers durch die Aufsichtsbehörden.
- » Vermeidung von Image-Problemen gegenüber Kunden und Mitarbeitern.

[UIMC] Wie hilft die UIMC?

Die UIMC hat nicht nur **Templates** für verschiedene Vertragskonstellationen, sondern auch eine umfassende Expertise im Rahmen der Vertragsprüfung (Juristen) und Auditierung von IT-Dienstleistern (Informationssicherheitsexperten). Unsere Berater sind nicht nur gewissenhaft, sondern auch effizient und *lösungsorientiert*.

Für interne Datenweitergaben im Unternehmensverbund, die einen Drittlandbezug aufweisen, wird auf Wunsch bereits in der Planung unterstützend mitgewirkt, sodass die notwendigen Vorkehrungen getroffen und gesetzliche Vorgaben eingehalten werden.

[Anlage] Definition von Drittlandtransfer

Ein Drittlandtransfer liegt immer dann vor, wenn Daten des eigenen Unternehmens in *Länder außerhalb der EU bzw. des EWR* übermittelt werden. Dies gilt sowohl bei der Übermittlung an Auftragsverarbeiter als auch an andere Unternehmen, denen Daten übermittelt werden, wenn keine Auftragsverarbeitung vorliegt.

Hinweis: Auch wenn Subunternehmer eines Auftragsverarbeiters im Inland bzw. innerhalb der EU/des EWR ihrerseits Dienstleister in Drittländern einsetzen, sind diese Vorkehrungen zu beachten.

Es macht aber letztlich keinen Unterschied, aus welchen Gründen Daten in Drittländer übermittelt werden. Es sind stets angemessene Datenschutz-Garantien zu implementieren, die für ein angemessenes Schutzniveau sorgen. Dafür gibt es mehrere Instrumente, die genutzt werden können, nämlich zum Beispiel:

- ein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission [Art. 45 DSGVO]
  - Es gibt Beschlüsse für: Andorra, Argentinien, Kanada, Färöer-Inseln, Guernsey, Israel, Isle of Man, Japan, Jersey, Neuseeland, Schweiz und Uruguay.
  - USA: Unternehmen, die sich dem Data Privacy Framework unterwerfen (siehe https://www.dataprivacyframework.gov/s/)
- die Standardvertragsklauseln der EU [Art. 46 DSGVO]
  - Diese finden ggfs. nur Anwendung mit zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen (siehe unten).
- Binding Corporate Rules [Art. 47 DSGVO]
  - Diese gelten nur intern in Unternehmensgruppen.
- Ausnahmebestimmungen [Art. 49 DSGVO]
  - Diese finden nur in Ausnahmefällen Anwendung (keine dauerhaften Datenübermittlungen).

Vor allem aufgrund der Vielzahl an US-amerikanischen Dienstleistern kommt es sehr häufig zur Notwendigkeit des Einsatzes von Transfermechanismen, die vorab geprüft werden müssen.

Für die Auswahl des richtigen Instruments und dessen Einsatz kann die UIMC beratend zur Seite stehen, um etwaige Unsicherheiten auszuräumen und bei Schwierigkeiten zur Entscheidung Handlungsempfehlungen aussprechen.